

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 87 des Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 15a

Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in separaten Räumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Sportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

Nichtraucher-
schutz

Das Rauchverbot kann von den Gemeinden im Einzelfall für Veranstaltungen, die sich überwiegend an Erwachsene richten, aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Art. 19

Die öffentlichen **und die privaten** Spitäler und Kliniken sind verpflichtet, Kranke und Verunfallte auch ohne ärztliche Einweisung jederzeit aufzunehmen.

Art. 25 Abs. 1

¹ Der Betrieb der **öffentlichen** und der privaten Spitäler und Kliniken be-

Bewilligungs-
pflicht

Art. 26

Aufgehoben

Art. 36 Abs. 2 bis 5

² Die Bewilligung an Ärzte wird erteilt, wenn die Praxis in einer Ortschaft ausgeübt wird, wo keine öffentliche Apotheke, **die einen Notfalldienst rund um die Uhr aufrecht erhält**, besteht, (...) und wenn für eine fachgerechte Lagerung und Abgabe der **Arzneimittel** Gewähr besteht. Der freie Verkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.

³ Ärzte (...) ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke **sind berechtigt**:

- a) **Arzneimittel während der Konsultation anzuwenden;**
- b) **nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abzugeben.**

⁴ **Die Ärzte haben den gesundheitspolizeilichen Organen zur Abklärung der Einhaltung der Beschränkung der Abgabebefugnis von Arzneimitteln Einsicht in die Krankengeschichten, die Rechnungen der Arzneimittellieferanten und die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer zu gewähren.**

⁵ **Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabe einschränkung von Absatz 3 Litera b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Absatz 4 kann den betreffenden Ärzten die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von zwei bis fünf Jahren entzogen werden.**

Art. 49 Abs. 3 und 4

³ **Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 100 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 500 Franken geahndet.**

⁴ Bisheriger Absatz 3.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.